

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 15. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Januar 2015) und **Antwort**

Datei „Sportgewalt Berlin“ (II): Auskunftersuchen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Auskunftersuchen über eine Speicherung von personenbezogenen Datensätzen in der Datei „Sportgewalt“ Berlin wurden in den Jahren 2013 und 2014 gestellt? (Bitte eine Einzelaufschlüsselung nach Jahr und Anzahl.)

Zu 1.: Für das Jahr 2013 ist bei der zentralen Datenauskunftsstelle des Landeskriminalamts (LKA) Berlin kein Antrag auf Auskunft gemäß § 50 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG Bln) eingegangen, der sich auf die Datei „Sportgewalt Berlin“ bezieht. Für das Jahr 2014 wurden beim LKA 101 Anträge verzeichnet, die sich auf die Datei „Sportgewalt Berlin“ beziehen.

2. Bei wie vielen Personen wurde in den Jahren 2013 und 2014 gemäß § 50 Abs. 2 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln) ein Auskunftersuchen über gespeicherte Datensätze zu ihrer Person in der Datei „Sportgewalt“ Berlin abgelehnt und wie viele Personen haben für diese Ablehnung eine Begründung erhalten? (Bitte eine Einzelaufschlüsselung nach Jahr und Anzahl.)

Zu 2.: In den Jahren 2013 und 2014 wurde kein Antrag im Sinne der Fragestellung abgelehnt.

3. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Auskunftersuchen dieser Art in den Jahren 2013 und 2014 und aufgrund welcher Umstände kann sich eine Bearbeitungszeit verlängern?

Zu 3.: Die Bearbeitungsdauer betrug bis zu drei Monate ab Antragseingang. Aufgrund häufiger Nichteinhaltung formeller Voraussetzungen durch die antragstellenden Personen (z. B. das Fehlen einer Kopie des Personalausweises) verlängerte sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

4. Gibt es Fristen für die Beantwortung von Auskunftersuchen von Personen über eine mögliche Speicherung von personenbezogenen Datensätzen in der Datei „Sportgewalt“ Berlin und wenn ja, welche?

5. Sollte es keine Fristen geben, welchen Bearbeitungszeitraum von Auskunftersuchen hält der Senat für angemessen?

Zu 4. und 5.: Eine ausdrückliche zeitliche Vorgabe für die Bescheidung von Anträgen nach § 50 ASOG Bln sieht diese Vorschrift nicht vor. Anträge nach § 50 ASOG Bln sind von der zuständigen Stelle vielmehr nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen in angemessener Zeit zu bescheiden. Die Bescheidung hat damit so rasch zu erfolgen, wie es der zuständigen Stelle ohne Nachteil für die gebotene Gründlichkeit möglich ist. Ist ohne zureichenden Grund in angemessener Frist über einen Antrag nicht entschieden worden, kann die antragstellende Person nach Ablauf von drei Monaten seit der Antragstellung beim zuständigen Gericht Untätigkeitsklage erheben (vgl. § 75 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

6. Wie viele Fälle sind dem Senat bekannt, in denen Auskunftersuchen über eine mögliche Speicherung von personenbezogenen Datensätzen in der Datei „Sportgewalt“ Berlin nicht fristgerecht bzw. nicht in einem angemessenen Zeitraum bearbeitet wurden?

Zu 6.: Dem Senat ist ein derartiger Fall bekannt.

7. Wie viele Klageverfahren sind derzeit wegen der Art und Weise der Bearbeitung (Nichtbearbeitung, zu lang etc.) von Auskunftersuchen über die Speicherung von personenbezogenen Datensätzen in der Datei „Sportgewalt“ Berlin anhängig?

Zu 7.: Dem Senat ist ein Klageverfahren bekannt.

8. Sieht der Senat Handlungsbedarf, die Bearbeitungszeit von Auskunftersuchen zu verkürzen und wenn ja, welche Maßnahmen wird er hierfür ergreifen?

Zu 8.: Nein.

9. Wie bewertet der Senat eine Pflicht der Berliner Polizei Betroffene proaktiv über die Speicherung von personenbezogenen Datensätzen in der Datei „Sportgewalt“ Berlin zu informieren?

10. Könnte sich der Senat vorstellen, eine solche Informationspflicht in Berlin einzuführen?

- a) Wenn ja, wann und wie?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 9. und 10.: Eine Benachrichtigungspflicht betroffener Personen über die erfolgte Speicherung sieht das ASOG Bln nicht vor. Für derartige Dateien, in die nur offene und für die Betroffenen erkennbar gewonnene Informationen einfließen, sehen auch die bereichsspezifischen Regelungen der polizeilichen Datenverarbeitung in den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder keine Benachrichtigungspflicht vor. Es ist kein Grund ersichtlich, die Datei „Sportgewalt“ anders als die anderen Auskunftssysteme zu behandeln. Ferner bleibt es den mutmaßlich oder tatsächlich Betroffenen unbenommen, mit einem Antrag nach § 50 ASOG Bln festzustellen, ob über sie Einträge in der Datei vorhanden sind.

Die Einführung einer Informationspflicht hält der Senat daher nicht für erforderlich.

Berlin, den 29. Januar 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Feb. 2015)